

Änderung der Satzung für den Behindertenrat

Die Satzung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) in § 2 Abs. 2 erster Spiegelstrich wird die Zahl „14“ geändert in „23“.
- b) in § 2 Abs.2 zweiter Spiegelstrich werden die Worte „ein/e Angehörigenvertreterin“ geändert in „zwei Angehörigenvertreterinnen“
- c) nach § 2 Abs.3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:
„Eine freiwillige Mitarbeit von Menschen, die weder ein Wahlrecht haben noch wählbar sind, ist möglich. Ein Stimmrecht leitet sich hieraus nicht ab.“

2. § 4 Abs.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „§1 SchwbG“ ersetzt durch „§ 2 Abs.2 SGB IX“ und „§ 2 SchwbG“ durch „§ 2 Abs.3 SGB IX“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs.1 Satz 1 werden nach dem Wort „Schatzmeister“ die Worte „und zwei Beisitzerinnen/Beisitzer“ eingefügt.
- b) in § 5 Abs.3 Satz 2 werden nach „Die Beschlüsse des Behindertenrates“ die Worte „sowie dessen Vorstand“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) in § 6 Abs. 3 wird das Wort „Behindertenversammlung“ geändert in „Versammlung“
- b) es wird folgender Abs.6 neu eingefügt:
„Die Mitglieder des Behindertenrates sind zur Verschwiegenheit bezüglich interner Angelegenheiten verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt selbst nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.“

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderung der Wahlordnung für den Behindertenrat

Die Wahlordnung für den Behindertenrat der Stadt Fürth vom 24. Mai 2012 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 1 SchwbG“ werden ersetzt durch „§ 2 Abs.2 SGB IX“ und „§ 2 SchwbG“ durch „§ 2 Abs.3 SGB IX“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 1 SchwbG“ werden ersetzt durch „§ 2 Abs.2 SGB IX“ und „ § 2 SchwbG“ durch „§ 2 Abs.3 SGB IX“.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 23.06.2016 in Kraft.